

RS Vwgh 1989/7/4 88/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs1

WRG 1959 §13 Abs1

WRG 1959 §5 Abs2

Rechtssatz

Bei einer Mehrzahl bestehender Rechte zu Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke muss die Beurteilung der aus ihnen in Summe resultierenden Beeinträchtigungen fremder Rechte - im Unterschied zum ansonsten herrschenden Grundsatz, dieser Beurteilung das volle Ausmaß des erteilten Konsenses zugrundzulegen - von einem, im Hinblick auf die Vielzahl dieser Entnahmerechte und die in der Regel befristete Konsensdauer (hier: 20 Jahre), während der ein Ausgleich zwischen beregnungsintensiven und beregnungsschwachen Jahren entsprechend der im jeweiligen Jahr fallenden Niederschlagsmenge und deren zeitmäßigen Verteilung stattfindet, verminderten Mittelwert der tatsächlichen Gesamtentnahmemenge für Beregnungszwecke ausgehen. Dieser Mittelwert wird sich an einem ökonomischen Einsatz der Feldberegnung durch die Landwirte und dem unterschiedlichen Beregnungsbedarf der in der Regel angebauten Feldfrüchte zu orientieren haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070135.X05

Im RIS seit

09.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>